



Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs

November 2023

Der Koalitionsvertrag enthält den Auftrag, das Strafgesetzbuch systematisch auf Handhabbarkeit, Berechtigung und Wertungswidersprüche zu überprüfen. Dabei soll ein Fokus auf historisch überholte Straftatbestände, die Modernisierung des Strafrechts und die schnelle Entlastung der Justiz gelegt werden. Dieser Auftrag ist Ausdruck einer liberalen, evidenzbasierten Strafrechtspolitik, die das Strafrecht als Ultima Ratio begreift. Das Bundesministerium der Justiz hat auch unter Berücksichtigung der Fachliteratur und der Rechtspraxis eine Reihe von Delikten identifiziert, die aufgehoben oder angepasst werden sollen. Im Einzelnen:

I. Aufzuhebende oder inhaltlich anzupassende Tatbestände

▪ Verletzung amtlicher Bekanntmachungen – § 134 StGB

Nach § 134 StGB ist es unter anderem strafbar, einen Zettel mit einer amtlichen Bekanntmachung von einem schwarzen Brett in einer Behörde abzureißen. Da diese Art von Bekanntmachungen längst nicht mehr nur per Aushang am schwarzen Brett, sondern etwa auch in Amts- und Gemeindeblättern, in den Medien sowie im Internet veröffentlicht werden, ist der Tatbestand nicht mehr zeitgemäß. Strafwürdige Fälle können auch nach einer Aufhebung des § 134 StGB weiterhin erfasst werden, insbesondere über die §§ 267 (Urkundenfälschung), 274 (Urkundenunterdrückung) und 303 StGB (Sachbeschädigung). Der Tatbestand soll daher aufgehoben werden.

▪ Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort – § 142 StGB

§ 142 StGB sanktioniert denjenigen, der sich unerlaubt, d. h. entgegen den bestehenden Warte- und Auskunftspflichten, von einem Unfallort entfernt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die übrigen Unfallbeteiligten und Geschädigten die notwendigen Informationen erhalten, welche zur Geltendmachung etwaiger zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche erforderlich sind. Für Konstellationen mit Unfällen mit bloßen Sachschäden sollen – alternativ zur

ansonsten weiterhin bestehenden Wartepflicht – eine Meldepflicht eingeführt sowie Meldestellen eingerichtet werden, an die zukünftig diese notwendigen Informationen auch digital übermittelt werden können. Hierdurch wird eine zeitgemäße sowie bürgerfreundliche Option geschaffen.

▪ **Ausübung der verbotenen Prostitution – § 184f StGB**

Die Vorschrift stellt die Prostitution in Sperrbezirken unter Strafe. Täter und Täterinnen können nur Personen sein, die der Prostitution nachgehen. In Deutschland ist die Ausübung der Prostitution – wie sie sich nach der Wertung des Gesetzgebers im Prostitutionsgesetz und im Prostituiertenschutzgesetz niederschlägt – grundsätzlich legal. Die Strafbarkeit schützt nicht die betroffenen Frauen vor Zwangsprostitution. Im Gegenteil: Gerade diese Frauen selbst machen sich durch die Norm strafbar. Soweit die Vorschrift als abstraktes Gefährdungsdelikt die Allgemeinheit vor Belästigungen durch die Erscheinungsformen der Prostitution schützen soll, genügt dies für die Begründung einer Strafbarkeit im Hinblick auf das Ultima-Ratio-Prinzip nicht. Der Verstoß gegen Sperrbezirksverordnungen kann als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. § 184f StGB soll daher aufgehoben werden.

▪ **Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung – § 217 StGB**

Die Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung nach § 217 StGB war im Jahr 2015 in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden. Das Bundesverfassungsgericht hat allerdings am 26. Februar 2020 entschieden, dass die Vorschrift gegen das Grundgesetz verstößt und daher nichtig ist. Aus diesem Grund soll die Vorschrift nun aus deklaratorischen Gründen aufgehoben werden.

▪ **Entziehung Minderjähriger – § 235 StGB**

§ 235 Absatz 2 StGB stellt es unter anderem unter Strafe, Minderjährige in das Ausland zu verbringen, um sie etwa ihren Eltern oder einem Elternteil zu entziehen. Der Gedanke der Norm ist, dass eine Durchsetzung des Sorgerechts im Ausland oft mit Schwierigkeiten verbunden ist. Der EuGH hat in seinen Entscheidungen (Urteil vom 19. November 2020, C-454/19; Beschluss vom 16. Mai 2022, C-724/21) bezüglich § 235 Absatz 2 StGB de facto ausgeführt, dass die Freizügigkeit nach Artikel 21 AEUV verlange, eine Entziehung in einen anderen Mitgliedstaat genauso zu behandeln wie eine Entziehung innerhalb Deutschlands. Eine Entziehung innerhalb Deutschlands ist – anders als bisher eine Entziehung ins Ausland nach § 235 Absatz 2 StGB – nur beim Hinzutreten weiterer Umstände (zum Beispiel Gewalt) strafbar. Diese Ungleichbehandlung stehe nach Ansicht des EuGH im Widerspruch zur Freizügigkeit der Unionsbürger (Artikel 21 AEUV). Daher soll der Tatbestand des § 235 Absatz 2 StGB an die Rechtsprechung des EuGH angepasst werden.

- **Erschleichen von Leistungen – § 265a StGB**

Gemäß § 265a Absatz 1 Variante 3 StGB ist es strafbar, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel in der Absicht zu erschleichen, das Entgelt nicht zu entrichten. Der weit überwiegende Anteil an den in der Polizeilichen Kriminalstatistik von 2022 erfassten Fällen des § 265a StGB (über 98 %=130.053 Fälle) betrifft die Tatbestandsvariante der Beförderungserschleichung. Hierunter dürfte auch der weit überwiegende Teil der Verurteilungen wegen dieses Delikts fallen (im Jahr 2021 38.477 Fälle). Allerdings ist der Unrechtsgehalt so gering, dass es nicht angemessen ist, die bloße Beförderungserschleichung unter Strafe zu stellen. Für das Vorliegen einer Beförderungserschleichung müssen keine Zugangsbarrieren oder -kontrollen überwunden, Fahrscheine gefälscht oder Kontrollpersonen getäuscht werden. Der bloße Anschein, sich ordnungsgemäß zu verhalten, reicht aus. Wenn das Verhalten des Täters über die bloße Beförderungserschleichung hinausgeht, können zudem auch weitere Delikte wie der (versuchte) Betrug (§ 263 StGB), Urkundendelikte (§§ 267 ff. StGB) oder Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) verwirklicht sein. Die Tatbestandsalternative „Beförderung durch ein Verkehrsmittel“ soll daher durch einen Ordnungswidrigkeitentatbestand ersetzt werden.

- **Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten – § 266b StGB**

Nach § 266b StGB ist es strafbar, mit seiner Scheck- oder Kreditkarte zu bezahlen oder damit bei einer fremden Bank Geld abzuheben, obwohl man weiß, dass nicht für die nötige Deckung des eigenen Kontos gesorgt ist. Seit über 20 Jahren gibt es allerdings Scheckkarten nicht mehr. Aus diesem Grund soll die Tatbestandsvariante „Scheckkarte“ aus § 266b StGB gestrichen werden.

- **Unerlaubtes Glücksspiel – §§ 284 ff. StGB**

Die §§ 284, 285, 287 StGB stellen es insbesondere unter Strafe, ohne behördliche Erlaubnis ein Glücksspiel, eine Lotterie oder eine Ausspielung zu veranstalten. Es ist aber kein Rechtsgut erkennbar, das die Aufrechterhaltung dieser Strafnormen rechtfertigen würde. Entsprechende Verstöße können schon heute als Ordnungswidrigkeit gemäß § 28a des Glücksspielstaatsvertrags der Länder geahndet werden, was nach Maßgabe des Ultima-Ratio-Grundsatzes ausreichend ist. Strafwürdiges Verhalten ist auch künftig strafbar. Wer ein Spiel manipuliert, macht sich wegen Betruges (§ 263 StGB) strafbar. Daneben kann abhängig von den Umständen des Einzelfalls insbesondere eine Steuerhinterziehung (§ 370 der Abgabenordnung) vorliegen. Die §§ 284, 285, 286 (Vorschrift zur Einziehung) und 287 StGB sollen daher aufgehoben werden.

- **Unbefugter Gebrauch von Pfandsachen – § 290 StGB**

Öffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, machen sich nach § 290 StGB strafbar. Das Pfandrecht hat als Sicherungsmittel an Bedeutung verloren. In der Rechtspraxis kommen solche Fälle deshalb kaum vor: In den Jahren 2018 bis 2020 gab es keine einzige Verurteilung wegen § 290 StGB. Strafwürdige Fälle des Umgangs mit Pfandsachen werden von anderen Vorschriften, insbesondere von § 246 StGB (Unterschlagung), erfasst. § 290 StGB soll deshalb aufgehoben werden.

- **Gefährdung einer Entziehungskur – § 323b StGB**

Die Vorschrift des § 323b StGB dient dem Schutz behördlich oder gerichtlich angeordneter oder sonst ohne Einwilligung des Betroffenen veranlasseter Entziehungskuren vor Störungen. Hinter der Vorschrift verbirgt sich kein relevantes Kriminalitätsphänomen. Auch die Literatur misst der Norm keine rechtstatsächliche Bedeutung zu. Drogenhandel in Justizvollzugsanstalten erfasst die Regelung nicht. Für solche Sachverhalte bieten die Vorschriften zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (§§ 29 ff. des Betäubungsmittelgesetzes) ausreichende Ahndungsmöglichkeiten. Vor diesem Hintergrund ist § 323b StGB aufzuheben.

- **Gebührenüberhebung – § 352 StGB**

Der Tatbestand der Gebührenüberhebung nach § 352 StGB stellt regelmäßig eine Privilegierung gegenüber der Regelung des Betruges in § 263 StGB dar (Strafrahmen: Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe statt Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe). Das spezifische Unrecht der Gebührenüberhebung besteht darin, dass die Täter – etwa Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher oder Bezirksschornsteinfeger – für ihre Forderung zu Unrecht die Autorität einer gesetzlichen Gebührenregelung in Anspruch nehmen. Eine Privilegierung ist rechtspolitisch nicht begründbar: Die besondere Legitimität, welche diese Berufsgruppen bei der Gebühren- oder Vergütungserhebung für sich in Anspruch nehmen, spricht vielmehr gegen eine Privilegierung. Strafwürdige Sachverhalte können nach Aufhebung der Vorschrift von § 263 StGB (Betrug) erfasst werden. Die Norm soll deshalb aufgehoben werden.

II. Änderungen bei Tatbeständen mit Bezug zum Nationalsozialismus:

- **Mord, Totschlag, minder schwerer Fall des Totschlags – §§ 211, 212, 213 StGB**

Die Strafvorschriften über die Tötungsdelikte stammen im Wesentlichen aus dem Jahr 1941. Sie bezeichnen den Täter als „Mörder“ und „Totschläger“. Die atypische Gesetzesfassung beruht auf der Lehre vom „Tätertyp“. Dabei handelt es sich um die Vorstellung, dass es im Strafrecht nicht um die Bestrafung einer bestimmten Tat geht, sondern um bestimmte Tätertypen. Diese Lehre war besonders in der NS-Zeit populär. Auch wenn diese Lehre heute keine Rolle mehr spielt, sind die Formulierungen unverändert geblieben. Aus diesem Grund sollen die

Normen sprachlich angepasst werden; eine inhaltliche Änderung der Rechtslage geht damit nicht einher.

- **Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer – § 316a StGB**

§ 316a StGB ist ein Produkt nationalsozialistischer Strafrechtswissenschaft und geht auf das Gesetz gegen Straßenraub mittels Autofallen vom 22. Juni 1938 zurück. Die hohe Strafandrohung, die ohnehin eine restriktive Auslegung der Norm erfordert, der historische Hintergrund und die systematische Einordnung im Achtundzwanzigsten Abschnitt des StGB (Gemeingefährliche Straftaten) begründen seit längerem Zweifel an der kriminalpolitischen Legitimation des Tatbestandes. Das StGB bietet ausreichende Möglichkeiten, um die von § 316a StGB erfassten Sachverhalte mit den Straftatbeständen des Raubs (§ 249 StGB), des schweren Raubs (§ 250 StGB), des Raubs mit Todesfolge (§ 251 StGB), des räuberischen Diebstahls (§ 252 StGB) und der räuberischeren Erpressung (§ 255 StGB) angemessen zu ahnden. § 316a StGB soll daher aufgehoben werden.

III. Tatbestände, die Gegenstand anderer Vorhaben sind bzw. waren

- **Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte - § 184b StGB**

Das Bundesjustizministerium hat am 17. November 2023 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Mindeststrafen des § 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 StGB veröffentlicht. Ziel dieses Entwurfs ist es, durch Absenken der Mindeststrafen auf sechs Monate in § 184b Absatz 1 Satz 1 StGB und auf drei Monate in Absatz 3 sicherzustellen, dass eine tat- und schuldangemessene Sanktionierung auch bei Taten am unteren Rand der Strafwürdigkeit in allen Einzelfällen wieder gewährleistet werden kann.

- **Ausspähen von Daten, Abfangen von Daten, Vorbereitung des Ausspähens und Abfangens von Daten - §§ 202a ff. StGB**

Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass das Identifizieren, Melden und Schließen von Sicherheitslücken in einem verantwortlichen Verfahren, z. B. in der IT-Sicherheitsforschung, legal durchführbar sein soll. Dem muss auch im Strafrecht Rechnung getragen werden. Dazu wurden am 30. Juni 2023 und 4. Oktober 2023 Symposien mit Expertinnen und Experten durchgeführt. Nach Auswertungen des Symposiums sollen Eckpunkte für einen Gesetzentwurf erarbeitet werden, der in der ersten Jahreshälfte 2024 vorgelegt werden soll.

- **Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft - § 219a StGB**

Der Deutsche Bundestag hat die Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch in § 219a StGB am 24. Juni 2022 beschlossen. Das Gesetz ist am 19. Juli 2022 in Kraft getreten (BGBl. I S. 1082).